

Aus den Acten ergiebt sich, daß in der Gemeinde Plaue bisher ein Gemeindeanlagensfuß bestanden hat, der sich zum Theil auf das Gewerbesteuerkataster gründete. Der Amtshauptmann hat, da die Gewerbesteuer bei uns zur Zeit nicht mehr existirt, hiervon Veranlassung genommen, die Gemeinde darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Feststellung eines neuen Regulatives nothwendig machen würde. Hierin ist jedenfalls kein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde zu finden. Ich befinde hierin nur eine pflichtgemäße Fürsorge dafür, daß in der Gemeindeverwaltung keine Störung und Unordnung eintritt. Der Herr Abg. Uhle hat deshalb auch in der Sitzung vom 30. vorigen Monats selbst gesagt, daß diese Aufforderung der Amtshauptmannschaft zum Theil begründet gewesen sei. Ich glaube aber, daß sie der Natur der Sache nach nicht bloß zum Theil, sondern überhaupt begründet gewesen ist. Die Gemeinde Plaue hat nun ein neues Anlageregulativ bei der Amtshauptmannschaft eingereicht. Nach Inhalt desselben sollte dem Grundbesitze ein Präcipuum, ähnlich wie bei unserer Staatssteuer auferlegt und nächst dem eine Einkommensteuer eingeführt werden, welche in den Classen bis zu dem Einkommen von 2000 Mark in einer Progression von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent bis zu $1\frac{1}{2}$ Procent anhält, während bei der Staatseinkommensteuer die Progression bis zu einem Einkommen von 7200 Mark, wenn ich nicht irre, steigt und zwar in dem Verhältnisse von $\frac{1}{5}$ Procent bis drei Procent. Dieses Regulativ ist von der Amtshauptmannschaft dem Bezirksausschuß vorgelegt worden. Ich mache ausdrücklich hierbei darauf aufmerksam, daß in Bezug auf die Genehmigung von Gemeindeanlageregulativen der Amtshauptmann allein gar Nichts anordnen kann. Den Bestimmungen der Gemeindeordnung zufolge ist die Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung der Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß. Der Ausschuß besteht außer dem Amtshauptmann aus acht Personen und bei diesbezüglichen Beschlüssen ist also der Amtshauptmann mit $\frac{1}{9}$ betheilig. In dem Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Flöha sitzen, so viel ich weiß, jetzt ein Mitglied des Stadtraths von Deberau, ein Mitglied des Stadtraths von Frankenberg, ein Mitglied des Stadtraths von Bschopau, einige Fabrikbesitzer und einige Landgemeindefeuerleute, also lauter Leute, die jedenfalls ein Recht haben, auch in Gemeindeangelegenheiten eine Ansicht zu haben und diese auszusprechen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit sehr davor warnen, meine Herren, daß wir nicht die amtliche Thätigkeit der Bezirksausschüsse hier einer zu rücksichtslosen Kritik unterziehen.

(Herr Staatsminister Freiherr von Könnert tritt ein.)

Wir haben vor wenig Jahren die Bezirksausschüsse

ins Leben gerufen; nach meinem Dafürhalten haben sie sich günstig entwickelt; sie haben einen sehr guten Einfluß geäußert auf die Verhältnisse des Landes und die Männer, die in einem öffentlichen Ehrenamte aus patriotischem Pflichtgefühl dem Staate dienen, haben meines Erachtens auch in diesem Saale Anspruch auf diejenige Rücksicht, die jedem gemeinnützigen Wirken gebührt. Nun also, der Bezirksausschuß hat Anstoß genommen daran, daß die Progression in der Weise, wie ich vorhin angegeben habe, in dem Anlageregulativ von Plaue festgestellt worden ist, und er hat deshalb beschlossen, die Genehmigung des Regulatives davon abhängig zu machen, daß eine consequentere Durchführung des Progressionssystems darin Aufnahme finde. Die Amtshauptmannschaft hat diesen Beschluß des Bezirksausschusses der Gemeinde mitzutheilen gehabt. Die betreffende Verfügung beginnt mit dem Satze:

„Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hat in Gemeinschaft mit dem Bezirksausschuße das einstweilen wieder zurückfolgende Anlagenregulativ geprüft und berathen und hierbei Folgendes zu erinnern gefunden.“

— es folgen einige andere Monita, die hier weiter nicht interessiren, und nachher wird fortgefahren:

„Es muß von Aufsichtswegen Bedenken getragen werden, daß in § 12 festgesetzte Besteuerungssystem zu genehmigen. Der Gemeinderath will hiernach ein wirkliches Progressivsystem, d. h. ein solches, bei welchem jede höhere Classe auch nach einem höheren Procentsatze, als die vorhergehende besteuert wird, nur bei einem jährlichen Einkommen von 300 bis 2000 Mark einführen und jedes darüber hinausgehende Einkommen nach dem gleichen Procentsatze von 1,5 % zu den Anlagen heranziehen.“

Dies erscheint durchaus unzulässig. Nach den zur Zeit allgemein als richtig und billig anerkannten volkswirtschaftlichen Grundsätzen würde man sich behindert sehen, einer Einkommensteuer ohne Progressivsystem seine Zustimmung zu ertheilen. Umsoweniger kann dies geschehen, wenn nur bei den allergeringsten Einkommenbeträgen ein von Klasse zu Klasse steigender Steuerprocentsatz angenommen, bei höherem Einkommen dagegen, bei welchem das Progressivsystem erst so recht eigentlich zu seiner wahren Bedeutung gelangt, inconsequenter Weise zu dem einfachen Classensystem zurückgegangen und sonach das geringere Einkommen bis zu 2000 Mark nach härteren Grundsätzen herangezogen werden soll, als das höhere.

Dem Gemeinderathe zu Plaue wird deshalb eine consequentere Durchführung des einmal adoptirten, übrigens auch für unerläßlich zu erachtenden Progressivsystems anheimgegeben.“

Nun gebe ich zu, meine Herren, daß die Worfassung dieser Verfügung, allein betrachtet, indem sie die Zulässigkeit einer unbegrenzten Progression nicht ausdrücklich ausschließt, mißverstanden und möglicher Weise so aufgefaßt werden kann, wie sie der Herr Abg. Uhle aufgefaßt zu haben scheint. Daß aber die An-